



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Dezember 2013  
(OR. en)**

**17456/13**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0074 (COD)**

---

---

**CODEC 2870  
POLMAR 29  
PESC 1492  
COSDP 1127  
AGRI 824  
TRANS 657  
JAI 1123  
ENV 1174  
PECHE 605  
PE 581**

#### **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonenmanagement – Ergebnisse der Beratungen des Europäischen Parlaments (Straßburg, 9. bis 12. Dezember 2013)

---

#### **I. EINLEITUNG**

Die Berichterstatterin, Gesine MEISSNER (ALDE, DE), legte im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr einen Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonenmanagement vor. Der Bericht enthielt 81 Abänderungen (Änderungsanträge 1-81).

Darüber hinaus waren von der S&D-Fraktion und der Verts/ALE-Fraktion sechs weitere Änderungsanträge (Änderungsanträge 82-87) eingereicht worden.

## II. AUSSPRACHE

Das Parlament hat am 11. Dezember 2013 über den Vorschlag beraten.

Die Berichterstatterin, Gesine MEISSNER (ALDE, DE), eröffnete die Aussprache und

- hob hervor, wie wichtig der maritime Sektor für die EU-Wirtschaft sei, wies aber auch darauf hin, dass die intensiven maritimen Aktivitäten eine Gefahr für das Meeresökosystem darstellten. Vor eben diesem Hintergrund habe die EU 2007 damit begonnen, eine integrierte Meerespolitik zu entwickeln;
- erklärte, dass der Richtlinienvorschlag erforderlich geworden sei, weil man angesichts der Zunahme der Tätigkeiten auf See und vor den Küsten u.a. die Koordinierung der verschiedenen Tätigkeiten und die Interaktion zwischen Meer und Küste überprüfen müsse, auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Nachhaltigkeit;
- unterstützte den Kommissionsvorschlag insgesamt, schlug jedoch vor, dass den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität zugestanden wird, um den gegenwärtigen Vorgehensweisen und Praktiken der Mitgliedstaaten bei Planung und Management der Tätigkeiten auf See und vor den Küsten Rechnung zu tragen;
- erklärte, dass sie bereit sei, mit dem Trilog so bald wie möglich zu beginnen.

Kommissionsmitglied Neven MIMICA

- verwies auf die Erklärung von Limassol aus dem Jahr 2012, mit der die Kommissionsinitiative "Blaues Wachstum" gebilligt worden war; er sehe den Richtlinienvorschlag als einen weiteren Schritt in die Richtung, die von dieser Initiative vorgegeben worden sei. Um der Wirtschaft die bestmöglichen Voraussetzungen zu bieten, hätte die weitgehend unkoordinierte Nutzung der Meeres- und Küstengebiete geregelt werden müssen;
- unterstrich, dass die Richtlinie ein leichter Rahmen sei, der auf bestehenden nationalen Strukturen aufbaue und einige gemeinsame Grundsätze und Praktiken vorgebe; die Entscheidungen über Inhalt und Strategien seien jedoch den Mitgliedstaaten überlassen. Die Richtlinie würde ferner der erforderlichen Koordinierung der Tätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung tragen;
- führte aus, dass ein ökosystembasierter Ansatz das Kernstück des Vorschlags bilde, was auch im Einklang mit der Erklärung der Rio +20-Konferenz aus dem Jahr 2012 stehe. Dieser Ansatz erfasse alle drei Säulen der Nachhaltigkeit, da er auch wirtschaftliche und soziale Aspekte einschließe;

- erläuterte, dass die vorgeschlagene Richtlinie das Subsidiaritätsprinzip achte, da Meeres- und Küstentätigkeiten in hohem Maße grenzüberschreitende, regionale und oft auch EU-weite Auswirkungen hätten. Darüber hinaus würde die Richtlinie nicht in die von den Mitgliedstaaten verfolgte Politik in Bezug auf die Küstengebiete eingreifen, sondern lediglich Bestimmungen für eine angemessene Koordinierung enthalten.

Die für die Stellungnahme des Fischereiausschusses zuständige Berichterstatterin, Isabelle THOMAS (S&D, FR), äußerte sich wie folgt:

- Sie begrüßte den Vorschlag und das angestrebte "blaue Wachstum" hob jedoch hervor, dass für die Verwirklichung dieses Ziels auch die erforderlichen Instrumente zur Verfügung stehen müssten. Mit der maritimen Raumordnung und dem integrierten Küstenzonenmanagement könne ein strategisches Konzept für die verschiedenen bestehenden und künftigen maritimen Tätigkeiten entwickelt werden;
- Eine Koordinierung sei äußerst wichtig, da die Küstengebiete oft die empfindlichsten Ökosysteme darstellten und gleichzeitig die Gebiete seien, die am stärksten von der Verschmutzung von Land aus betroffen sind. Oft handle es sich bei diesen Gebieten um Laichgebiete der Fische, und eine Katastrophe an Land könne das gesamte Ökosystem bedrohen, wie der Fall Fukushima gezeigt habe.

Werner KUHN (DE), der im Namen der PPE-Fraktion das Wort ergriff,

- erklärte, dass eine dem blauen Wachstum und der Beschäftigung in den Küstenregionen förderliche Nutzung der Meeresressourcen nur gemeinsam vorangebracht werden könne. Jedoch dürfe mit dem vorgeschlagenen maritimen Rahmen keine neue Ebene eingeführt werden, durch die nationale Planungsinstrumente außer Kraft gesetzt werden; vielmehr solle er einen Konsultationsprozess sicherstellen, durch den die erforderliche Koordinierung bestimmter Investitionspläne der Mitgliedstaaten erleichtert werde;
- betonte, wie wichtig für Planungszwecke eine Kartendarstellung sei, bei der Schiffrouten, Fischwirtschaftsgebiete, Fremdenverkehrsgebiete und Umweltschutzgebiete (wie Natura 2000) berücksichtigt werden. Auch die wirtschaftliche Nutzung des Meeresbodens (Öl und Gas) und die zunehmende Bedeutung von Offshore-Windkraftanlagen für die erneuerbaren Energien seien Faktoren, die bei der Planung zu berücksichtigen seien;
- wies darauf hin, dass das Ziel in einer optimalen Planung in Bezug auf Meeres- und Küstengebiete bestehe, um die nationalen Ressourcen für künftige Generationen zu schützen.

Spyros DANELLIS (EL) ergriff im Namen der S&D-Fraktion das Wort:

- Er halte die Richtlinie für ein wesentliches Instrument zur Verwirklichung von blauem Wachstum. 1,5 Mio. Arbeitsplätze könnten beispielsweise in den Bereichen erneuerbare Ressourcen, Biotechnologie und neue Formen des Tourismus geschaffen werden. Die Richtlinie werde Investitionen, insbesondere in grenzüberschreitenden Regionen, vereinfachen und erleichtern.
- Ohne eine kohärente Planung, durch die in jeder Region die Nutzung der Meeres- und Küstengebiete begrenzt werde, sei ein blaues Wachstum nicht möglich. Er unterstütze den ökosystembasierten Ansatz, da die Entwicklung einer Reihe von Tätigkeiten die Umwelt bedrohe.
- Seiner Fraktion sei eine Zusammenarbeit benachbarter Staaten in Bezug auf Meeresgebiete wichtig, ferner habe sie Vorschläge eingereicht, um sicherzustellen, dass Meeres- und Küstengebiete für Freizeitwecke sinnvoll genutzt werden.

Izaskun BILBAO BARANDICA (ES) sprach im Namen der ALDE-Fraktion:

- Sie trat für eine integrative Vorgehensweise ein, die alle einschlägigen Akteure einbindet, einschließlich regionaler und lokaler Gebietskörperschaften.
- Sie rief dazu auf, Prioritäten zu setzen, und schlug für den Beginn drei Bereiche für eine Koordinierung vor: Energie, Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Verkehr. Diese drei Bereiche seien für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum von grundlegender Bedeutung. Energie, weil ihre Gewinnung aus Meer und Wind die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern würde; Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, weil es äußerst wichtig sei, dass Menschen in Landstrichen wohnen blieben, die sich immer mehr entvölkerten; und Verkehr, weil eine verbesserte Mobilität von Menschen und Gütern zu mehr Innovation und Wettbewerbsfähigkeit führten.

Julie GIRLING (UK) äußerte sich im Namen der ECR-Fraktion und

- unterstützte die Ziele des Richtlinienvorschlags. Die Erfassung vorhandener und geplanter menschlicher Tätigkeiten sei zusammen mit dem Dialog der einschlägigen Akteure eine Voraussetzung für Wachstum und Entwicklung der Küstenbevölkerung;
- wandte sich dagegen, dass der Vorschlag Vorschriften enthalte, die so ausführlich seien, dass es sich nicht länger um einen Rahmen handle, der den Mitgliedstaaten Orientierung biete; vielmehr würden diejenigen Mitgliedstaaten behindert, die in diesem Bereich bereits umfassend tätig geworden seien;

- erklärte, dass der Bericht der Berichterstatterin zwar Verbesserungen am Kommissionsvorschlag erhalte, diese aber nicht ausreichten, um die zu ausführlichen Vorschriften zu entkräften; deshalb werde ihre Fraktion gegen den Vorschlag stimmen.

Im Namen der EFD-Fraktion ergriff Juozas IMBRASAS (LT) das Wort:

- Er verwies auf die bedeutende Rolle, die der maritimen Wirtschaft für das Erreichen der Ziele der Strategie 2020 und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zukommt.
- Im Hinblick auf die Förderung eines nachhaltigen Wachstums und die Vermeidung von Konflikten zwischen den verschiedenen Sektoren der maritimen Wirtschaft sei es erforderlich, die verschiedenen Bedürfnisse zu koordinieren. Er unterstütze daher den Vorschlag für einen Verfahrensrahmen, so dass ein kohärenter und integrierter Rahmen für die maritime Raumordnung und das Küstenzonenmanagement geschaffen werden können, der den Mitgliedstaaten Handlungsfreiraum lasse und lokalen und regionalen Interessen Rechnung trage.

Unter den weiteren Rednern sind u.a. folgende zu nennen:

- Marusya LYUBCHEVA (S&D, BG) wies darauf hin, dass die übermäßige Nutzung und übermäßige Industrialisierung der Küstengebiete für die Umwelt problematisch sei. Da an der Küste sehr viele Menschen lebten, gelte es, einen hohen Lebensstandard und eine saubere Umwelt zu gewährleisten. Sie halte den Bericht der Berichterstatterin für ausgewogen und begrüße insbesondere die Schaffung einer integrierten elektronischen Plattform, durch die eine bessere Überwachung und die Einbeziehung der Natura-2000-Gebiete in den Anwendungsbereich der Richtlinie ermöglicht werde.
- Seán KELLY (PPE, IE) begrüßte, dass die Meerespolitik stärker in den Mittelpunkt gerückt werde, insbesondere im Hinblick auf die verfügbaren Ressourcen in den Meeresgebieten und blaues Wachstum. Hier biete sich die Chance zur Entwicklung von Fischfang und erneuerbaren Energien (Wind und Meer) sowie zur Förderung von Öl, Gas und Mineralien. In diesem Zusammenhang sei auch der Entwicklung von Häfen ein wichtiger Faktor.

- Dubravka ŠUICA (PPE, CRO) erklärte, dass der EU für das blaue Wachstum und den Schutz des Ökosystems eine Schlüsselrolle zukomme und sie die Initiative deshalb begrüße. Für sie sei der Vorschlag auch wichtig, um sicherzustellen, dass u.a. die kroatische Küstenlinie geschützt werde ("eine der schönsten Küstenlinien").

### III. ABSTIMMUNG

Die Abstimmung fand am 12. Dezember 2013 statt. Das Europäische Parlament nahm 82 Abänderungen an dem Vorschlag an.

Alle Änderungsanträge des Ausschusses wurden angenommen, Abänderung 21 jedoch nur teilweise und Abänderung 36 in einer mündlich geänderten Form. Darüber hinaus wurde Abänderung 87 der S&D-Fraktion angenommen.

Die angenommenen Abänderungen sind in der Anlage wiedergegeben.

Die Abstimmung über die legislative Entschließung wurde auf eine spätere Tagung verschoben, so dass die erste Lesung des Europäischen Parlaments noch nicht abgeschlossen ist und noch eine Einigung in erster Lesung erzielt werden kann. Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr zurückverwiesen.

## **Maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement \*\*\*I**

**Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonenmanagement (COM(2013)0133 – C7-0065/2013 – 2013/0074(COD))<sup>1</sup>**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

### **Abänderung 1**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Bezugsvermerk 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*unter Hinweis auf den Beschluss  
2010/631/EU des Rates vom  
13. September 2010 über den Abschluss  
des Protokolls über integriertes Küsten-  
zonenmanagement im Mittelmeerraum  
zum Übereinkommen zum Schutz der  
Meeresumwelt und der Küstengebiete des  
Mittelmeers im Namen der Europäischen  
Union<sup>1</sup>;*

---

<sup>1</sup> *ABl. L 279 vom 23.10.2010, S. 1.*

### **Abänderung 2**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die große und rasch zunehmende  
Nachfrage nach Meeresraum für unter-

(1) Die große und rasch zunehmende  
Nachfrage nach Meeresraum für unter-

---

<sup>1</sup> Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0379/2013).

schiedliche Zwecke, wie Anlagen für die Nutzung erneuerbarer **Energien**, Seeverkehr und Fischerei, die Erhaltung von Ökosystemen, Tourismus und Aquakulturanlagen, sowie die vielfältigen Belastungen der Küstenressourcen erfordern ein integriertes Planungs- und Bewirtschaftungskonzept.

schiedliche Zwecke, wie Anlagen für die Nutzung erneuerbarer **Energieträger, die Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas**, Seeverkehr und Fischerei, die Erhaltung von Ökosystemen **und Artenvielfalt, den Abbau von Rohstoffen**, Tourismus und Aquakulturanlagen, sowie die vielfältigen Belastungen der Küstenressourcen erfordern ein integriertes Planungs- und Bewirtschaftungskonzept.

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Ein solches Konzept für die Meeresbewirtschaftung wurde im Rahmen der integrierten Meerespolitik für die Europäische Union entwickelt, die als Umweltsäule auch die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) einschließt. Ziel der integrierten Meerespolitik ist es, die nachhaltige Entwicklung der Meere und Ozeane zu fördern und koordinierte, kohärente und transparente Entscheidungsprozesse für sektorbezogene Maßnahmen der Europäischen Union zu entwickeln, die sich – auch durch Strategien für Meeresbecken oder makroregionale Strategien – auf die Ozeane, Meere, Inseln, Küstenregionen und Gebiete in äußerster Randlage sowie auf die maritimen Wirtschaftszweige auswirken.

##### *Geänderter Text*

(2) Ein solches Konzept für die Meeresbewirtschaftung **und meerespolitische Entscheidungen** wurde im Rahmen der integrierten Meerespolitik für die Europäische Union entwickelt, die als Umweltsäule auch die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) einschließt. Ziel der integrierten Meerespolitik ist es, die nachhaltige Entwicklung der Meere und Ozeane zu fördern und koordinierte, kohärente und transparente Entscheidungsprozesse für sektorbezogene Maßnahmen der Europäischen Union zu entwickeln, die sich – auch durch Strategien für Meeresbecken oder makroregionale Strategien – auf die Ozeane, Meere, Inseln, Küstenregionen und Gebiete in äußerster Randlage sowie auf die maritimen Wirtschaftszweige auswirken.

### Abänderung 4

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3



### *Vorschlag der Kommission*

(3) Mit der integrierten Meerespolitik werden maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement als sektorübergreifende Instrumente der Politikgestaltung für Behörden und Interessenträger festgelegt, um für ein koordiniertes und integriertes Konzept zu sorgen. Die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes wird zur Förderung des nachhaltigen Wachstums der Meeres- und Küstenwirtschaft und der nachhaltigen Nutzung der Meeres- und Küstenressourcen beitragen.

### *Geänderter Text*

(3) Mit der integrierten Meerespolitik werden maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement als sektorübergreifende Instrumente der Politikgestaltung für Behörden und Interessenträger festgelegt, um für ein koordiniertes, integriertes **und grenzübergreifendes** Konzept zu sorgen. Die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes wird zur Förderung des nachhaltigen Wachstums der Meeres- und Küstenwirtschaft und der nachhaltigen Nutzung der Meeres- und Küstenressourcen beitragen.

## **Abänderung 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) In ihrer kürzlich veröffentlichten Mitteilung „Blaues Wachstum, Chancen für nachhaltiges marines und maritimes Wachstum“ hat die Kommission eine Reihe laufender Initiativen der EU genannt, durch die die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum umgesetzt werden soll. In der Mitteilung wurde auch eine Reihe sektorspezifischer Tätigkeiten benannt, auf die sich Initiativen für blaues Wachstum künftig konzentrieren und die in angemessener Weise durch maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement unterstützt werden sollten.

#### *Geänderter Text*

(5) In ihrer kürzlich veröffentlichten Mitteilung **mit dem Titel** „Blaues Wachstum, Chancen für nachhaltiges marines und maritimes Wachstum“ hat die Kommission eine Reihe laufender Initiativen der EU genannt, durch die die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum umgesetzt werden soll. In der Mitteilung wurde auch eine Reihe sektorspezifischer Tätigkeiten benannt, auf die sich Initiativen für blaues Wachstum künftig konzentrieren und die in angemessener Weise durch maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement unterstützt werden sollten. **Die eindeutige Unterstützung der Mitgliedstaaten für die ermittelten strategischen Bereiche wird für Rechtssicherheit und Berechenbarkeit im Hinblick auf die Investitionen öffentlicher und privater Akteure sorgen, die wiederum eine Hebelwirkung hinsichtlich aller sektorbezogenen Maßnahmen im**

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) heißt es in der Präambel, dass die Probleme der Nutzung des Meeresraums eng miteinander verzahnt sind und als Ganzes betrachtet werden müssen. Mit der Planung des Meeresraums wird die Ausübung der im Rahmen des SRÜ eingeräumten Rechte logisch weiterentwickelt und strukturiert und ein praktisches Instrument geschaffen, um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.

#### *Geänderter Text*

(7) Im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) heißt es in der Präambel, dass die Probleme der Nutzung des Meeresraums eng miteinander verzahnt sind und als Ganzes betrachtet werden müssen. Mit der Planung des Meeresraums wird die Ausübung der im Rahmen des SRÜ eingeräumten Rechte logisch weiterentwickelt und strukturiert und ein praktisches Instrument geschaffen, um die Mitgliedstaaten **und die zuständigen subnationalen Stellen** bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Um Kohärenz und Rechtsklarheit zu gewährleisten, sollte der geografische Anwendungsbereich für maritime Raumordnung und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union und dem internationalen Seerecht festgelegt werden.

#### *Geänderter Text*

(10) Um Kohärenz und Rechtsklarheit zu gewährleisten, sollte der geografische Anwendungsbereich für maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union und dem internationalen Seerecht, **insbesondere dem SRÜ**, festgelegt werden.

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Auch wenn es sinnvoll ist, dass die Europäische Union **Regeln** für maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement vorgibt, sind die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden dennoch weiterhin dafür verantwortlich, für ihre Meeresgewässer und Küstengebiete den Inhalt solcher Pläne und Strategien festzulegen, einschließlich der Aufteilung von Meeresraum auf die verschiedenen sektorspezifischen Tätigkeiten.

#### *Geänderter Text*

(12) Auch wenn es sinnvoll ist, dass die Europäische Union **transparente und kohärente Rahmenbedingungen** für maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement vorgibt, sind die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden dennoch weiterhin dafür verantwortlich, für ihre Meeresgewässer und Küstengebiete den Inhalt solcher Pläne und Strategien festzulegen, einschließlich der Aufteilung von Meeresraum auf die verschiedenen sektorspezifischen Tätigkeiten **und Nutzungsformen der Meere**.

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Um den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität zu entsprechen und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sollte diese Richtlinie weitestgehend auf der Grundlage bestehender nationaler Vorschriften und Mechanismen umgesetzt und durchgeführt werden. Die Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement sollten auf den Grundsätzen und Bestandteilen der Empfehlung 2002/413/EG des Rates sowie des Beschlusses 2010/631/EU des Rates aufbauen.

#### *Geänderter Text*

(13) Um den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität zu entsprechen und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sollte diese Richtlinie weitestgehend auf der Grundlage bestehender nationaler Vorschriften und Mechanismen **sowie regionaler Übereinkommen zum Schutz der Meere** umgesetzt und durchgeführt werden. Die Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement sollten auf den Grundsätzen und Bestandteilen der Empfehlung 2002/413/EG **des Europäischen Parlaments und** des Rates vom **30. Mai 2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der**

**Küstengebiete in Europa**<sup>18a</sup> sowie des Beschlusses 2010/631/EU des Rates aufbauen.

---

<sup>18a</sup> **ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 24.**

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement sollten auf dem ökosystemorientierten Ansatz gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2008/56/EG beruhen, **um sicherzustellen, dass** die Gesamtbelastung durch alle **Aktivitäten** ein gewisses Maß nicht übersteigt, **damit** ein guter ökologischer Zustand erreicht werden kann und die Fähigkeit der Meeresökosysteme, auf durch den Menschen verursachte Veränderungen zu reagieren, nicht gefährdet wird und gleichzeitig heutigen wie künftigen Generationen eine nachhaltige Nutzung von Gütern und Dienstleistungen des Meeres ermöglicht wird.

#### *Geänderter Text*

(15) Maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement sollten auf dem ökosystemorientierten Ansatz gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2008/56/EG beruhen **und die Grundsätze der Subsidiarität sowie der Vorsorge und Vorbeugung gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beachten, damit** die Gesamtbelastung durch alle **Meeres- und Küstentätigkeiten** ein gewisses Maß nicht übersteigt, **sodass** ein guter ökologischer Zustand erreicht werden kann, **natürliche Ressourcen bewahrt werden** und die Fähigkeit der Meeresökosysteme, auf durch den Menschen verursachte Veränderungen zu reagieren, nicht gefährdet wird und gleichzeitig heutigen wie künftigen Generationen eine nachhaltige Nutzung von Gütern und Dienstleistungen des Meeres ermöglicht wird.

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

(16) Maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement werden unter anderem zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen<sup>19</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>20</sup>, der Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes<sup>21</sup>, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt, der Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020<sup>22</sup>, des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa<sup>23</sup>, der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel<sup>24</sup> sowie gegebenenfalls der EU-Regionalpolitik, einschließlich der Strategien für Meeresbecken *sowie* der makroregionalen Strategien beitragen.

(16) Maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement werden unter anderem zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen<sup>19</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>20</sup>, **der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>20a</sup>, der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>20b</sup>**, der Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes<sup>21</sup>, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt, der Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020<sup>22</sup>, des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa<sup>23</sup>, der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel<sup>24</sup> **und der Mitteilung der Kommission COM(2009)0008 mit dem Titel „Strategische Ziele und Empfehlungen für die Seeverkehrspolitik der EU bis 2018“** sowie gegebenenfalls der EU-Regionalpolitik einschließlich der Strategien für Meeresbecken **und** der makroregionalen Strategien beitragen.

<sup>19</sup> ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. **16-62**.

<sup>20</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. **59-80**.

<sup>21</sup> ABl. L 167 vom 30.4.2005, S. **1-38**.

<sup>22</sup> **KOM**(2011) 244 endg.

<sup>23</sup> **KOM**(2011) 571 endg.

<sup>24</sup> COM(2013) XXX.

<sup>19</sup> ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. **16**.

<sup>20</sup> ABl. L 358, 31.12.2002, S. **59**.

<sup>20a</sup> **ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7**.

<sup>20b</sup> **ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7**.

<sup>21</sup> ABl. L 167 vom 30.4.2005, S. **1**.

<sup>22</sup> **COM**(2011) 244 endg.

<sup>23</sup> **COM**(2011) 571 endg.

<sup>24</sup> COM(2013) XXX.

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Meeres- und Küstentätigkeiten sind oftmals eng miteinander verzahnt. Deshalb müssen maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement koordiniert *bzw.* integriert werden, damit die nachhaltige Nutzung des Meeresraums und eine Bewirtschaftung der Küstengebiete unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Faktoren gewährleistet ist.

#### *Geänderter Text*

(17) Meeres- und Küstentätigkeiten sind oftmals eng miteinander verzahnt **und voneinander abhängig**. Deshalb müssen maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement koordiniert, **miteinander verknüpft oder** integriert werden, damit die nachhaltige Nutzung des Meeresraums und eine Bewirtschaftung der Küstengebiete unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Faktoren **und Ziele** gewährleistet ist.

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, sollten die maritimen Raumordnungspläne und die Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement das gesamte Spektrum von der Problemerk-

#### *Geänderter Text*

(18) Um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, sollten die maritimen Raumordnungspläne und die Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement das gesamte Spektrum von der Problem-

nung über die Informationserhebung, Planung und Entscheidungsfindung bis hin zur Durchführung **und** Überwachung der Umsetzung abdecken und auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnissen beruhen. In bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften, einschließlich des Beschlusses 2010/477/EU über Kriterien und methodische Standards zur Feststellung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern oder der Initiative der Kommission zu den Meereskenntnissen 2020<sup>25</sup>, enthaltene Mechanismen sollten bestmöglich genutzt werden.

---

<sup>25</sup> KOM(2010) 461 endg.

erkennung über die Informationserhebung, Planung und Entscheidungsfindung bis hin zur Durchführung, Überwachung der Umsetzung **und Überprüfung oder Aktualisierung** abdecken und auf den besten **und aktuellsten** verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. In bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften, einschließlich des Beschlusses 2010/477/EU über Kriterien und methodische Standards zur Feststellung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern oder der Initiative der Kommission zu den Meereskenntnissen 2020<sup>25</sup>, enthaltene Mechanismen sollten bestmöglich genutzt werden.

---

<sup>25</sup> KOM(2010) 461 endg.

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 19

##### *Vorschlag der Kommission*

(19) Hauptzweck der maritimen Raumordnung ist es, **in Meeresgebieten** die Raumnutzung **sowie Konflikte** zu erkennen und zu verwalten. Um **dieses Ziel** zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten zumindest dafür sorgen, dass aus dem Planungsprozess bzw. den Planungsprozessen ein Gesamtüberblick über die verschiedenen Nutzungen von Meeresraum unter Berücksichtigung der langfristigen Veränderungen durch den Klimawandel hervorgeht.

##### *Geänderter Text*

(19) Hauptzweck der maritimen Raumordnung ist es, die Raumnutzung zu erkennen und zu verwalten, **sektorübergreifende Konflikte im Meeresgebieten zu minimieren sowie das nachhaltige Wachstum im maritimen Sektor zu fördern**. Um **diese Ziele** zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten zumindest dafür sorgen, dass aus dem Planungsprozess bzw. den Planungsprozessen ein Gesamtüberblick über die verschiedenen Nutzungen von Meeresraum unter Berücksichtigung der langfristigen Veränderungen durch den Klimawandel hervorgeht.

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 20

*Vorschlag der Kommission*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten sich unter Beachtung der im Rahmen europäischer und internationaler Rechtsvorschriften bestehenden Rechte und Pflichten dieser Mitgliedstaaten und Drittländer mit den Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats oder Drittlands in der betreffenden Meeresregion bzw. -unterregion oder dem betreffenden Küstengebiet abstimmen und ihre Pläne und Strategien koordinieren. Für eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie mit benachbarten Drittländern müssen die zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten bekannt sein. Aus diesem Grund müssen die Mitgliedstaaten **die** zuständige **Behörde oder die zuständigen** Behörden benennen, die für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern verantwortlich ist/sind. Angesichts der Unterschiede zwischen verschiedenen Meeresregionen bzw. -unterregionen und Küstengebieten ist es nicht zweckmäßig, in dieser Richtlinie im Einzelnen festzulegen, wie diese Kooperationsmechanismen funktionieren sollten.

*Geänderter Text*

(20) Die Mitgliedstaaten sollten sich unter Beachtung der im Rahmen europäischer und internationaler Rechtsvorschriften bestehenden Rechte und Pflichten dieser Mitgliedstaaten und Drittländer mit den Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats oder Drittlands in der betreffenden Meeresregion bzw. -unterregion oder dem betreffenden Küstengebiet abstimmen und – **soweit möglich** – ihre Pläne und Strategien koordinieren. Für eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie mit benachbarten Drittländern müssen die zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten bekannt sein. Aus diesem Grund müssen die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen, die für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern verantwortlich sind. Angesichts der Unterschiede zwischen verschiedenen Meeresregionen bzw. -unterregionen und Küstengebieten ist es nicht zweckmäßig, in dieser Richtlinie im Einzelnen festzulegen, wie diese Kooperationsmechanismen funktionieren sollten.

**Abänderung 16**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 21 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(21a) Im Hinblick auf die Anpassung der Küstenzonen an den Klimawandel und die Bekämpfung von Erosion oder übermäßigen Anlandungen sowie der Gefahren der Ingression, der Verschlechterung des ökologischen Zustands und des Verlusts an Artenvielfalt in Küstenökosystemen ist ein nachhaltiger und umweltschonender Umgang mit Küstensedimenten von außerordentlicher Bedeutung, damit sich***



*geschädigte und besonders gefährdete Gebiete wieder erholen können. Im Falle fehlender Sedimente in den Küstensystemen kann auf unterseeische Sedimentablagerungen auf dem Festlandsockel zurückgegriffen werden.*

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 22

##### *Vorschlag der Kommission*

(22) Die Bewirtschaftung von Meeres- und Küstenregionen ist vielschichtig, und es sind Behörden, Wirtschaftsbeteiligte und andere Interessenträger auf unterschiedlichen Ebenen beteiligt. Um wirksam eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass Interessenträger, betroffene Behörden und die Öffentlichkeit im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu einem geeigneten Zeitpunkt im Rahmen der gemäß dieser Richtlinie erfolgenden **Erarbeitung** der maritimen Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement konsultiert werden. **Ein gutes Beispiel für die Bestimmungen zu öffentlichen Konsultationen findet sich in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/35/EG.**

##### *Geänderter Text*

(22) Die Bewirtschaftung von Meeres- und Küstenregionen ist vielschichtig, und es sind Behörden, Wirtschaftsbeteiligte und andere Interessenträger auf unterschiedlichen Ebenen beteiligt. Um wirksam eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass Interessenträger, betroffene Behörden und die Öffentlichkeit im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu einem geeigneten Zeitpunkt im Rahmen der gemäß dieser Richtlinie erfolgenden **Ausarbeitung** der maritimen Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement konsultiert werden.

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 25

##### *Vorschlag der Kommission*

(25) **Um zu gewährleisten, dass die Erarbeitung** von maritimen Raumordnungsplänen und Strategien zum integrierten

##### *Geänderter Text*

(25) **Damit die Ausarbeitung** von maritimen Raumordnungsplänen und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement

Küstenzonenmanagement auf verlässlichen Daten beruht und **um zusätzlichen** Verwaltungsaufwand **zu vermeiden**, ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten die besten verfügbaren Daten und Informationen erheben, indem sie die bestehenden Instrumente und Werkzeuge zur Datenerhebung nutzen, wie sie im Rahmen der Initiative zu den Meereskenntnissen 2020 entwickelt wurden.

auf verlässlichen Daten beruht und **kein zusätzlicher** Verwaltungsaufwand **entsteht**, ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten die besten verfügbaren Daten und Informationen erheben **und nutzen**, indem sie **den relevanten Interessenträgern nahelegen, ihre Daten und Informationen auszutauschen, und** die bestehenden Instrumente und Werkzeuge zur Datenerhebung nutzen, wie sie im Rahmen der Initiative zu den Meereskenntnissen 2020 entwickelt wurden.

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(25a) Im Hinblick auf die Förderung einer umfassenden und koordinierten Umsetzung dieser Richtlinie in der gesamten Union sollte geprüft werden, durch welche bestehenden Finanzinstrumente Mittel zur Unterstützung von Demonstrationsprogrammen und für den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf erfolgversprechende Verfahren der Strategien und Pläne für die Verwaltung von Küsten- und Meeresgebieten bereitgestellt werden können.***

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(28) Die fristgerechte Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie ist von entscheidender Bedeutung, da die EU eine Reihe politischer Initiativen verabschiedet hat, die bis 2020 umgesetzt werden müssen

(28) Die fristgerechte Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie ist von entscheidender Bedeutung, da die EU eine Reihe politischer Initiativen verabschiedet hat, die bis 2020 umgesetzt werden müssen

und durch die vorliegende Richtlinie gefördert werden sollen. Daher sollte die kürzestmögliche Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie beschlossen werden –

und durch die vorliegende Richtlinie gefördert **und ergänzt** werden sollen. Daher sollte die kürzestmögliche Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie beschlossen werden –

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für die maritime Raumordnung **und das integrierte Küstenzonenmanagement** geschaffen, um ein nachhaltiges Wachstum der Meeres- und Küstenwirtschaft sowie die nachhaltige Nutzung der Meeres- und Küstenressourcen zu fördern.

#### *Geänderter Text*

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für die maritime Raumordnung – **unter Einbeziehung des integrierten Küstenzonenmanagements** – geschaffen, um **eine nachhaltige Entwicklung und** ein nachhaltiges Wachstum der Meeres- und Küstenwirtschaft sowie die nachhaltige Nutzung der Meeres- und Küstenressourcen zu fördern, **indem insbesondere die Schwerpunktbereiche gefördert werden, die im Rahmen der Mitteilung der Kommission vom 13. September 2012 mit dem Titel „Blaues Wachstum, Chancen für nachhaltiges marines und maritimes Wachstum“ ermittelt wurden.**

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Im Rahmen der integrierten Meerespolitik der EU **sieht** dieser **Gemeinschaftsrahmen vor**, dass die Mitgliedstaaten maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement **erarbeiten** und umsetzen, um die in Artikel 5 festgelegten Ziele zu erreichen.

#### *Geänderter Text*

2. Im Rahmen der integrierten Meerespolitik der EU **wird mit** dieser **Richtlinie ein rechtlicher Rahmen dafür geschaffen**, dass die Mitgliedstaaten maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement **ausarbeiten** und umsetzen, um die in Artikel 5 festgelegten Ziele zu erreichen, **und dabei die Wechselwirkungen zwischen land-**

*und seegestützten Tätigkeiten berücksichtigen und eine intensivere grenzübergreifende Zusammenarbeit gemäß den einschlägigen Bestimmungen des SRÜ anstreben.*

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Meeresgewässer und Küstengebiete.

#### *Geänderter Text*

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten *im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten* für *alle* Meeresgewässer und Küstengebiete *der Union*.

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Diese Richtlinie gilt nicht für Tätigkeiten, die allein der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen. *Jeder Mitgliedstaat sollte jedoch bestrebt sein, dafür zu sorgen*, dass solche Tätigkeiten in einer Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen dieser Richtlinie vereinbar ist.

#### *Geänderter Text*

2. Diese Richtlinie gilt nicht für Tätigkeiten, die allein der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen. *Die Mitgliedstaaten sind jedoch bestrebt, sicherzustellen*, dass solche Tätigkeiten in einer Weise durchgeführt werden, die – *soweit angemessen und machbar* – mit den Zielen dieser Richtlinie vereinbar ist.

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 1

*Vorschlag der Kommission*

1. „Küstengebiet“: das geomorphologische Gebiet diesseits und jenseits der **Küstenlinie**, wobei die seewärtige Grenze **mit der äußeren** Grenze der Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten **zusammenfällt, und die landwärtige Grenze von den Mitgliedstaaten in ihren Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement festgelegt wird.**

*Geänderter Text*

1. „Küstengebiet“: **die Küste und das von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften festgelegte** geomorphologische Gebiet diesseits und jenseits der **Küste**, wobei die seewärtige Grenze **nicht über die äußere** Grenze der Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten **hinausgeht.**

**Abänderung 26**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. „Integrierte Meerespolitik“: EU-Politik mit dem Ziel, eine koordinierte und kohärente Entscheidungsfindung zu fördern, um die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt der Mitgliedstaaten, vor allem hinsichtlich der Küsten- und Inselgebiete und der **Regionen** in äußerster Randlage in der Europäischen Union sowie hinsichtlich der **maritimen Wirtschaftssektoren**, durch eine kohärente meeresbezogene Politik und entsprechende internationale Zusammenarbeit zu maximieren.

*Geänderter Text*

2. „Integrierte Meerespolitik“: EU-Politik mit dem Ziel, eine koordinierte und kohärente **sektor- und grenzübergreifende meerespolitische** Entscheidungsfindung zu fördern, um die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt der Mitgliedstaaten, vor allem hinsichtlich der Küsten- und Inselgebiete und der **Gebiete** in äußerster Randlage in der Europäischen Union sowie hinsichtlich der **Sektoren der maritimen Wirtschaft**, durch eine kohärente meeresbezogene Politik und entsprechende internationale Zusammenarbeit zu maximieren.

**Abänderung 27**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Nummer 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. „Maritime Raumordnungspläne“: die**

*Pläne, die im Zuge eines öffentlichen Verfahrens zur Analyse und Planung der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Tätigkeiten des Menschen in Meeresgebieten ausgearbeitet wurden, damit im Einklang mit den einschlägigen einzelstaatlichen Maßnahmen die in dieser Richtlinie festgelegten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ziele erreicht werden können und so die Nutzung des Meeresraums für unterschiedliche Zwecke ermittelt und insbesondere eine Mehrfachnutzung gefördert werden kann.*

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2b. „Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement“: formelle und informelle Vorgehensweisen und/oder Strategien, die auf eine integrierte Verwaltung aller die Küstengebiete betreffenden politischen Prozesse abzielen, durch welche die Wechselwirkungen zwischen Land und Meer der in Küstengebieten ausgeübten Tätigkeiten in koordinierter Weise betrachtet werden, um für eine nachhaltige Entwicklung der Küsten- und Meeresgebiete zu sorgen; mit solchen Strategien wird sichergestellt, dass sektorübergreifend kohärente Management- oder Entwicklungsentscheidungen getroffen werden, damit Konflikten bei der Nutzung der Küstengebiete vorgebeugt wird oder diese zumindest in Grenzen gehalten werden.*

## Gesonderte Abstimmung

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 3

*Vorschlag der Kommission*

3. „Meeresregion *oder -unterregion*“: Meeresregionen *und -unterregionen* gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/56/EG.

*Geänderter Text*

3. „Meeresregion“: Meeresregionen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/56/EG.

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 4

*Vorschlag der Kommission*

4. „Meeresgewässer“: Gewässer, Meeresgrund und Meeresuntergrund *gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG*.

*Geänderter Text*

4. „Meeresgewässer“: Gewässer, Meeresgrund und Meeresuntergrund *seewärts der Basislinie, ab der die Ausdehnung der Territorialgewässer ermittelt wird, bis zur äußersten Reichweite des Gebiets, in dem ein Mitgliedstaat gemäß dem SRÜ Hoheitsbefugnisse hat und/oder ausübt, mit Ausnahme der an die in Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Länder und Hoheitsgebiete angrenzenden Gewässer und der französischen überseeischen Departements und Gebietskörperschaften*.

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 7

*Vorschlag der Kommission*

7. „Guter ökologischer Zustand“: der ökologische Zustand gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2008/56/EG.

*Geänderter Text*

7. „Guter ökologischer Zustand“: der ökologische Zustand gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2008/56/EG *und gemäß dem Beschluss 2010/477/EU der Kommission*.

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat *erarbeitet einen oder mehrere maritime(n) Raumordnungsplan/-pläne und eine oder mehrere Strategie(n) zum integrierten Küstenzonenmanagement* und setzt diese um. *Hierfür können separate Dokumente erstellt werden.*

#### *Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat *arbeitet eine maritime Raumordnung aus* und setzt diese um. *Falls ein Mitgliedstaat die Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Tätigkeiten nicht in seinen maritimen Raumordnungsplan aufnimmt, so werden diese Wechselwirkungen im Rahmen des integrierten Küstenzonenmanagements berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie einen integrierten Ansatz wählen oder die maritimen Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement separat erstellen.*

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

*1a. Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen regionalen oder lokalen Stellen sind weiterhin dafür verantwortlich, den Inhalt derartiger Pläne und Strategien festzulegen, einschließlich der Aufteilung von Meeresraum auf die verschiedenen sektorspezifischen Tätigkeiten und maritimen Nutzungszwecke.*

#### *Geänderter Text*

## Abänderung 34

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3



*Vorschlag der Kommission*

3. Bei der **Erarbeitung** von maritimen Raumordnungsplänen und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement schenken die Mitgliedstaaten den Besonderheiten der **Regionen und Unterregionen**, den jeweiligen sektorspezifischen Tätigkeiten, den Meeresgewässern und Küstengebieten sowie den **potenziellen** Auswirkungen des Klimawandels gebührende Beachtung.

*Geänderter Text*

3. Bei der **Ausarbeitung** von maritimen Raumordnungsplänen und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement schenken die Mitgliedstaaten den Besonderheiten **und Bedürfnissen** der **Meeres- und Küstenregionen und -unterregionen, den Chancen, die sich dort bieten**, den jeweiligen gegenwärtigen und zukünftigen sektorspezifischen Tätigkeiten, den Meeresgewässern und Küstengebieten sowie den Auswirkungen des Klimawandels gebührende Beachtung.

**Abänderung 35**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Insbesondere im Hinblick auf die Gebiete der Union in äußerster Randlage findet Artikel 349 AEUV Anwendung, und die besonderen Merkmale und Zwänge dieser Gebiete werden berücksichtigt.**

**Abänderung 36**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement beruhen auf **einem** ökosystemorientierten Ansatz, **um** die Koexistenz zwischen **konkurrierenden** sektorspezifischen Tätigkeiten in Meeresgewässern und Küstengebieten **zu erleichtern und**

**1.** Maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement beruhen auf **dem** ökosystemorientierten Ansatz **und berücksichtigen zu gleichen Teilen ökonomische, soziale und ökologische Kriterien, um die nachhaltige Entwicklung und ein nachhaltiges**

**Konflikte zu vermeiden, und sollten so ausgelegt sein, dass sie zu folgenden Zielen beitragen:**

- (a) Sicherung der Energieversorgung der Union durch die Förderung der Entwicklung erneuerbarer **Meeresenergien**, durch die Erschließung neuer und erneuerbarer Energieformen, durch den Zusammenschluss von Energienetzen sowie durch Energieeffizienz;
- (b) Förderung der Entwicklung des Seeverkehrs **und Einrichtung effizienter und kostensparender Schifffahrtsrouten** in ganz Europa, einschließlich Zugänglichkeit der Häfen **und** Verkehrssicherheit;
- (c) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Wachstums im **Fischerei- und** Aquakultursektor, einschließlich Arbeitsplätzen in der Fischerei und damit verbundenen Bereichen;
- (d) **Erhalt**, Schutz und Verbesserung der Umwelt sowie umsichtige und rationelle Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen, den Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der **Ökosystemdienstleistungen** zu stoppen sowie die Gefahren der **Meeresverschmutzung** zu **minimieren**;
- (e) **Gewährleistung klimaresistenter** Küsten- und Meeresgebiete.

**Wachstum des maritimen Sektors zu fördern. Diese Pläne und Strategien dienen dazu, die Koexistenz zwischen den einschlägigen sektorspezifischen Tätigkeiten im Hinblick auf deren bessere Vereinbarkeit zu unterstützen, Konflikte zwischen diesen Tätigkeiten in Meeresgewässern und Küstengebieten zu minimieren sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit und die Mehrfachnutzung desselben Meeresraums durch mehrere Sektoren zu fördern.**

**2. Maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement sind so ausgelegt, dass sie zur Verwirklichung der folgenden Ziele der Union beitragen:**

- (a) Sicherung der Energieversorgung der Union durch die Förderung der Entwicklung erneuerbarer **Meeresenergie**, durch die Erschließung neuer und erneuerbarer Energieformen, durch den Zusammenschluss von Energienetzen sowie durch Energieeffizienz;
- (b) Förderung der Entwicklung des Seeverkehrs in ganz Europa, einschließlich Zugänglichkeit der Häfen, Verkehrssicherheit, **multimodaler Verbindungen und Nachhaltigkeit**;
- (c) Förderung der nachhaltigen Entwicklung **im Fischereisektor** und des **nachhaltigen** Wachstums im Aquakultursektor, einschließlich Arbeitsplätzen in der Fischerei und damit verbundenen Bereichen;
- (d) **Erhaltung**, Schutz und Verbesserung der Umwelt **durch ein repräsentatives und kohärentes Netz von Schutzgebieten** sowie **die** umsichtige, **vorbeugende** und rationelle Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen, den Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der **Ökosystemleistungen** zu stoppen sowie die Gefahren der **Meeres- und Küstenverschmutzung** zu **mindern und ihnen vorzubeugen**;
- (e) **Verbesserung der Widerstandskraft der Küsten- und Meeresgebiete gegen die**

*Auswirkungen des Klimawandels zum Schutz bedrohter Küstengebiete.*

*3. Maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement können so ausgelegt sein, dass sie zur Verwirklichung weiterer Ziele der Einzelstaaten beitragen, beispielsweise*

*(a) zur Förderung der nachhaltigen Rohstoffgewinnung;*

*(b) zur Förderung des nachhaltigen Tourismus;*

*(c) zur Wahrung und zum Schutz des Kulturerbes;*

*(d) zur Sicherstellung der Nutzung durch die Öffentlichkeit zu Freizeit- und anderen Zwecken;*

*(e) zur Erhaltung der traditionellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten in Verbindung mit der Meereswirtschaft.*

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

*1. Durch maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement werden operative Schritte festgelegt, um die in Artikel 5 aufgeführten Ziele unter Berücksichtigung aller relevanten Tätigkeiten und Maßnahmen zu erreichen.*

#### *Geänderter Text*

*1. Jeder Mitgliedstaat legt Verfahrensschritte fest, um die in Artikel 5 aufgeführten Ziele unter Berücksichtigung der relevanten Tätigkeiten, Nutzungszwecke und Maßnahmen zu erreichen.*

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) eine **effektive grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern** der relevanten Politikbereiche **gewährleisten**;

*Geänderter Text*

(b) eine **konkrete Beteiligung der Interessenträger** der relevanten Politikbereiche **gemäß Artikel 9 vorsehen**;

**Abänderung 39**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ba) eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 vorsehen**;

**Abänderung 40**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) **feststellen**, wie sich maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement grenzübergreifend auf die Meeresgewässer und Küstengebiete unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern in der gleichen Meeresregion oder -unterregion und den betreffenden Küstengebieten auswirken, und diesen Auswirkungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden dieser Länder gemäß Artikel **12 und** 13 begegnen;

(c) **eine Feststellung enthalten**, wie sich maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement grenzübergreifend auf die Meeresgewässer und Küstengebiete unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern in der gleichen Meeresregion oder -unterregion und den betreffenden Küstengebieten auswirken, und diesen Auswirkungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden dieser Länder gemäß Artikel 13 begegnen;

**Abänderung 41**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

**(ca) einerseits auf den besten verfügbaren Daten beruhen und andererseits die notwendige Flexibilität zur Berücksichtigung künftiger Entwicklungen bieten.**

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Maritime Raumordnungspläne enthalten zumindest Kartendarstellungen der Meeresgewässer, in denen die tatsächliche und potenzielle räumliche und zeitliche Verteilung aller relevanten maritimen Tätigkeiten verzeichnet *ist*, um die Ziele gemäß Artikel 5 zu erreichen.

Geänderter Text

1. Maritime Raumordnungspläne enthalten zumindest Kartendarstellungen der Meeresgewässer, in denen die tatsächliche, **beabsichtigte** und potenzielle räumliche und zeitliche Verteilung aller relevanten maritimen **Nutzungsmöglichkeiten und Tätigkeiten sowie wichtige Bestandteile des Ökosystems** verzeichnet **sind**, um die Ziele **der Union** gemäß Artikel 5 zu erreichen.

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. In die von den Mitgliedstaaten zu erstellenden maritimen Raumordnungspläne fließen **mindestens** folgende **Elemente** ein:

Geänderter Text

2. In die von den Mitgliedstaaten zu erstellenden maritimen Raumordnungspläne fließen **unter anderem** folgende **Nutzungsmöglichkeiten und Tätigkeiten** ein:

## Abänderung 44

### Vorschlag für eine Richtlinie

## Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstaben a bis g

### *Vorschlag der Kommission*

- (a) Anlagen zur Energiegewinnung **und** zur Erzeugung erneuerbarer Energie;
- (b) Anlagen und Infrastruktur zur **Erdöl- und Erdgasgewinnung**;
- (c) Seeschifffahrtsrouten;
- (d) Unterseekabelverbindungen und **Pipelinetrassen**;
- (e) Fischfanggebiete;
- (f) **Fischzuchtanlagen**;
- (g) **Naturschutzgebiete**.

### *Geänderter Text*

- (a) Anlagen zur Energiegewinnung, zur Erzeugung erneuerbarer Energie **und zur Übertragung der Energie an Land**;
- (b) Anlagen und Infrastruktur zur **Gewinnung von Erdöl, Erdgas und sonstigen Rohstoffen**;
- (c) Seeschifffahrtsrouten;
- (d) Unterseekabelverbindungen und **Fernleitungstrassen**;
- (e) **vorhandene und potenzielle** Fischfanggebiete;
- (f) **Fischzuchtgebiete**;
- (g) **Natur- und Artenschutzgebiete, Schutzgebiete im Netz Natura 2000, andere empfindliche Meeresökosysteme und angrenzende Gebiete gemäß den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten**;
- (h) **Meeres- und Küstentourismus**;
- (i) **Kulturerbestätten**;
- (j) **Militärübungsgebiete**.

## Abänderung 45

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 8 – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

1. **Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement umfassen mindestens eine Übersicht über** die in Küstengebieten geltenden Maßnahmen **sowie eine Analyse**, inwieweit zur Erreichung der in Artikel 5 genannten Ziele zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. **In den Strategien ist eine integrierte, sektorübergreifende Umsetzung der Politik vorzusehen**, und **es sind** Wechselwirkungen zwischen landgestützten und

### *Geänderter Text*

1. **Bei der Festlegung des integrierten Küstenzonenmanagements entscheiden die Mitgliedstaaten, ob sie auf eine Reihe von Verfahren oder eine oder mehrere Strategien zurückgreifen. Sie bestimmen** die in Küstengebieten geltenden Maßnahmen **und analysieren**, inwieweit zur Erreichung der in Artikel 5 genannten Ziele zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. **Durch das integrierte Küstenzonen-**

seegestützten Tätigkeiten *zu berücksichtigen*.

*management wird die* integrierte, sektorübergreifende Umsetzung der Politik *verbessert* und *den* Wechselwirkungen zwischen landgestützten und seegestützten Tätigkeiten *Rechnung getragen, um für die Vernetzung zwischen Land und See zu sorgen*.

#### Abänderung 46

##### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

###### *Vorschlag der Kommission*

2. In *die* von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement *fließen mindestens* folgende Elemente *ein*:

###### *Geänderter Text*

2. In *den* von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement *werden* folgende Elemente *berücksichtigt*:

#### Abänderung 47

##### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

###### *Vorschlag der Kommission*

*(a) Nutzung spezifischer natürlicher Ressourcen, einschließlich Anlagen zur Energiegewinnung und zur Erzeugung erneuerbarer Energie;*

###### *Geänderter Text*

*entfällt*

#### Abänderung 48

##### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

###### *Vorschlag der Kommission*

*(aa) bereits ausgearbeitete Methoden und Strategien gemäß der Empfehlung 2002/413/EG;*

###### *Geänderter Text*

## Abänderung 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ab) vorhandene formelle und informelle Verfahren, Netze und Mechanismen zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit;*

## Abänderung 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ac) relevante Tätigkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Infrastruktur;*

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(b) Aufbau von Infrastruktur, Energieanlagen, Transportkapazitäten, Häfen, meerestechnischen Anlagen und anderen Strukturen, einschließlich grüner Infrastruktur;*

*entfällt*

## Abänderung 52

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(c) Landwirtschaft und Industrie;*

*entfällt*



## Abänderung 53

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*(d) Fischerei und Aquakultur;*

*Geänderter Text*

*entfällt*

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

(e) Erhaltung, Wiederherstellung und Bewirtschaftung von Küsten-Ökosystemen, **Ökosystemdienstleistungen** und Natur sowie Küstenlandschaften und Inseln;

*Geänderter Text*

(e) **Schutz**, Erhaltung, Wiederherstellung und Bewirtschaftung von Küsten-Ökosystemen, **geschützten Deltas und Feuchtgebieten, Ökosystemleistungen** und Natur sowie Küstenlandschaften und Inseln;

## Abänderung 55

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

(f) **Abschwächung** der Folgen des Klimawandels und entsprechende Anpassung.

*Geänderter Text*

(f) **Linderung** der Folgen des Klimawandels und entsprechende Anpassung **sowie vor allem Erhöhung der Widerstandskraft von Ökosystemen.**

## Abänderung 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

**1.** Die Mitgliedstaaten legen Verfahren für die frühzeitige *öffentliche* Beteiligung *aller interessierten Kreise* an der *Erarbeitung* von maritimen Raumordnungsplänen und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement fest.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten legen Verfahren für die frühzeitige Beteiligung *der Öffentlichkeit durch Information und Konsultation der einschlägigen Interessenträger und Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit* an der *Ausarbeitung* von maritimen Raumordnungsplänen und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement fest. *Die Mitgliedstaaten sorgen außerdem dafür, dass diese Interessenträger und Behörden und die betroffene Öffentlichkeit Zugang zu den Ergebnissen nach deren Fertigstellung erhalten.*

**Abänderung 57**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**2.** *Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gewährleistet, dass die maßgeblichen Interessenträger und Behörden sowie die betroffene Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Pläne und Strategien befragt werden und die Ergebnisse einsehen können, sobald diese vorliegen.*

*Geänderter Text*

*entfällt*

**Abänderung 58**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

**3.** *Bei der Festlegung der Verfahren für die öffentliche Konsultation handeln die Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union.*

*Geänderter Text*

*entfällt*

## Abänderung 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten **gewährleisten** die Erhebung der besten verfügbaren Daten und den Austausch der für maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement **erforderlichen Informationen**.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten **sorgen für** die Erhebung **und Nutzung** der besten verfügbaren Daten und den Austausch der **Informationen, die** für maritime Raumordnungspläne und **die Umsetzung der** Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement **erforderlich sind**.

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Bei der Erhebung und dem Austausch der in Absatz 1 genannten Daten greifen die Mitgliedstaaten so weit wie möglich auf im Rahmen der integrierten Meerespolitik entwickelte Instrumente und Werkzeuge zurück.

#### *Geänderter Text*

3. Bei der Erhebung und dem Austausch der in Absatz 1 genannten Daten greifen die Mitgliedstaaten so weit wie möglich auf im Rahmen der integrierten Meerespolitik **und anderer einschlägiger EU-Strategien** entwickelte Instrumente und Werkzeuge zurück, **beispielsweise jene aus der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)<sup>27a</sup>**.

---

<sup>27a</sup> **ABL. L 108 vom 25.4.2007, S. 1.**

## Abänderung 61

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11

*Vorschlag der Kommission*

Für maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG.

*Geänderter Text*

Für maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG **sowie gegebenenfalls des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG.**

**Abänderung 62**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Jeder an ein Küsten- oder Meeresgebiet eines anderen Mitgliedstaats angrenzende Mitgliedstaat **kooperiert mit diesem, um zu gewährleisten, dass** maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement in dem gesamten Küstengebiet bzw. der gesamten Meeresregion und/oder -unterregion kohärent und abgestimmt **sind**. Eine solche Zusammenarbeit betrifft insbesondere länderübergreifende Fragen wie grenzüberschreitende Infrastruktur.

*Geänderter Text*

1. Jeder an ein Küsten- oder Meeresgebiet eines anderen Mitgliedstaats angrenzende Mitgliedstaat **ergreift sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Zusammenarbeit, damit** maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement in dem gesamten Küstengebiet bzw. der gesamten Meeresregion und/oder -unterregion kohärent **sind** und **aufeinander** abgestimmt **werden**. Eine solche Zusammenarbeit betrifft insbesondere länderübergreifende Fragen wie grenzüberschreitende Infrastruktur **und zielt auf eine gemeinsame Vision für alle bestehenden und künftigen Strategien für Meeresbecken ab.**

**Abänderung 63**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Die Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf die Zusammenarbeit die Zeit-**

*planung für die Ausarbeitung neuer maritimer Raumordnungspläne oder die Überprüfungszeiten für bestehende Pläne untereinander abstimmen, sofern dies möglich ist.*

## Abänderung 64

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) regionale institutionelle Kooperationsstrukturen für das betreffende Küstengebiet bzw. die betreffende Meeresregion oder -unterregion oder

#### *Geänderter Text*

(a) **regionale Übereinkommen zum Schutz der Meere oder andere** regionale institutionelle Kooperationsstrukturen für das betreffende Küstengebiet bzw. die betreffende Meeresregion oder -unterregion oder

## Abänderung 65

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) ein **spezifisches** Netzwerk der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die betreffende Meeresregion und/oder -unterregion.

#### *Geänderter Text*

(b) ein Netzwerk der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für **das betreffende Küstengebiet und** die betreffende Meeresregion und/oder -unterregion **oder**

## Abänderung 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(ba) einen anderen Ansatz, der den Anforderungen des Absatzes 1 genügt.**

## Abänderung 67

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13

#### *Vorschlag der Kommission*

An ein Küsten- oder Meeresgebiet eines Drittlandes **angrenzende** Mitgliedstaaten bemühen sich nach Kräften, ihre maritimen Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement mit dem Drittland in der betreffenden Meeresregion bzw. -unterregion und dem betreffenden Küstengebiet abzustimmen.

#### *Geänderter Text*

***Im Einklang mit dem internationalen Seerecht und den diesbezüglichen Übereinkommen konsultieren die*** an ein Küsten- oder Meeresgebiet eines Drittlandes ***angrenzenden*** Mitgliedstaaten ***dieses Land und*** bemühen sich nach Kräften, ***zu kooperieren und*** ihre maritimen Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement mit dem Drittland in der betreffenden Meeresregion bzw. -unterregion und dem betreffenden Küstengebiet abzustimmen.

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Mitgliedstaat benennt für jedes betroffene Küstengebiet und jede betroffene Meeresregion ***bzw. -unterregion*** die Behörde(n), die für die Umsetzung dieser Richtlinie, einschließlich der Sicherstellung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 und der Zusammenarbeit mit Drittländern gemäß Artikel 13, zuständig ist bzw. sind.
2. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission zusammen mit den in Anhang I dieser Richtlinie genannten Informationen eine Liste der zuständigen Behörden.
3. Gleichzeitig übermittelt jeder Mitglied-

#### *Geänderter Text*

1. Jeder Mitgliedstaat benennt für jedes betroffene Küstengebiet und jede betroffene Meeresregion die Behörde(n), die für die Umsetzung dieser Richtlinie, einschließlich der Sicherstellung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 und der Zusammenarbeit mit Drittländern gemäß Artikel 13, zuständig ist bzw. sind.
2. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission zusammen mit den in Anhang I dieser Richtlinie genannten Informationen eine Liste der zuständigen Behörden.
3. Gleichzeitig übermittelt jeder Mitglied-

staat der Kommission eine Liste seiner Behörden, die für die internationalen Gremien, in denen sie mitwirken und die für die Durchführung dieser Richtlinie relevant sind, zuständig sind.

4. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über jede Änderung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der entsprechenden Änderung.

staat der Kommission eine Liste seiner Behörden, die für die internationalen Gremien, in denen sie mitwirken und die für die Durchführung dieser Richtlinie relevant sind, zuständig sind.

4. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über jede Änderung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der entsprechenden Änderung.

***4a. Im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität kann jeder Mitgliedstaat seine zuständigen Behörden benennen, wobei die verschiedenen institutionellen Ebenen und Entscheidungsebenen zu beachtet sind.***

## Abänderung 68

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Dieser Bericht enthält zumindest Angaben über die Durchführung der Artikel 6 bis 13.

#### *Geänderter Text*

2. Dieser Bericht enthält zumindest Angaben über die Durchführung der Artikel 6 bis 13. ***Soweit möglich, entsprechen Inhalt und Format des Berichts den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2008/56/EG.***

## Abänderung 69

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die bei der Umsetzung dieser Richtlinie erzielten Fortschritte vor.

#### *Geänderter Text*

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ***spätestens ein Jahr nach Ablauf der Frist für die Ausarbeitung von maritimen Raumordnungsplänen und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement*** einen Bericht über die bei der Umsetzung dieser Richtli-

nie erzielten Fortschritte vor.

## Abänderung 70

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission *kann* im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen zu folgenden Punkten erlassen:

#### *Geänderter Text*

1. *Unbeschadet der Vorschriften über einschlägige Pläne und Strategien kann* die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen zu folgenden Punkten erlassen:

## Abänderung 71

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) Sofern nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften der EU, wie die Richtlinien 2007/2/EG und 2008/56/EG, festgelegt, *operationelle* Spezifikationen zur Verwaltung der in Artikel 10 genannten Daten bezüglich

#### *Geänderter Text*

(a) Sofern nicht bereits durch andere *Rechtsakte der Union*, wie die Richtlinien 2007/2/EG und 2008/56/EG, festgelegt, *verfahrensbezogene* Spezifikationen zur Verwaltung der in Artikel 10 genannten Daten bezüglich

## Abänderung 72

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich

#### *Vorschlag der Kommission*

– der gemeinsamen Nutzung von Daten und der Verknüpfung mit bestehenden Verfahren zur *Datenverwaltung* und *-erhebung* und

#### *Geänderter Text*

– der *effizienten* gemeinsamen Nutzung von Daten und der Verknüpfung mit bestehenden *Datenverwaltungssystemen und* Verfahren zur *Datenerhebung* und



## Abänderung 73

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) **operative** Maßnahmen **zur Erarbeitung von und Berichterstattung über** maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement hinsichtlich

##### *Geänderter Text*

(b) **verfahrensbezogenen** Maßnahmen, **mit denen ein Beitrag dazu geleistet wird**, maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement **auszuarbeiten und darüber Bericht zu erstatten, und zwar** hinsichtlich

## Abänderung 74

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

##### *Vorschlag der Kommission*

– der Modalitäten für die grenzübergreifende Zusammenarbeit;

##### *Geänderter Text*

– der **effizientesten** Modalitäten für die grenzübergreifende Zusammenarbeit;

## Abänderung 75

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4

##### *Vorschlag der Kommission*

– **öffentlicher Konsultationen.**

##### *Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 76

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 17 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Wird auf Absatz **1** Bezug genommen, so

##### *Geänderter Text*

2. Wird auf **diesen** Absatz Bezug genom-

gilt Artikel 5 der Verordnung (EU)  
Nr. 182/2011.

men, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU)  
Nr. 182/2011.

## Abänderung 77

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften gemäß Absatz 1 erlassen, so nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Alle Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

#### *Geänderter Text*

2. Wenn die Mitgliedstaaten **nach Inkrafttreten dieser Richtlinie** die Vorschriften gemäß Absatz 1 erlassen, so nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Alle Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

## Abänderung 78

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die in Artikel 4 Absatz 1 angeführten maritimen Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement werden innerhalb von **36** Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erarbeitet.

#### *Geänderter Text*

4. Die in Artikel 4 Absatz 1 angeführten maritimen Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement werden innerhalb von **48** Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erarbeitet.

## Abänderung 79

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Berichte werden spätestens **42** Monate

#### *Geänderter Text*

5. Die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Berichte werden spätestens **54** Monate

nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle sechs Jahre vorgelegt.

nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle sechs Jahre vorgelegt.

## **Abänderung 80**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Der in Artikel 15 Absatz 3 erwähnte Fortschrittsbericht wird spätestens sechs Monate nach dem in Absatz 5 genannten Datum und danach alle *sechs* Jahre vorgelegt.

#### *Geänderter Text*

6. Der in Artikel 15 Absatz 3 erwähnte Fortschrittsbericht wird spätestens sechs Monate nach dem in Absatz 5 genannten Datum und danach alle *vier* Jahre vorgelegt.

## **Abänderung 81**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 6 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***6a. Die Umsetzungspflichten in dieser Richtlinie gelten nicht für Binnenmitgliedstaaten.***